

Satzung des Landesverband Bürgerenergie Brandenburg e.V. (LV BeB)

Präambel

Bürgerenergie ist eine demokratische und nachhaltige Energieversorgung, bei der die Bürger*innen sowohl Erzeuger*innen als auch Verbraucher*innen sind. Bürgerenergie ist Ausdruck lokaler Demokratie und Selbstbestimmung. Sie ermöglicht es den Menschen, aktiv in ihre Energieversorgung zu investieren, ihre Regionen zu entwickeln und gemeinschaftlich Werte zu schaffen. Diese Form der Energieerzeugung, die sich auf erneuerbare Quellen wie Wind und Sonne stützt, zeichnet sich durch ihre ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit aus.

In Brandenburg manifestiert sich Bürgerenergie in vielfältigen Gemeinschaftsformen, darunter Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) und Genossenschaften. Der Landesverband Bürgerenergie Brandenburg e.V. (LV BeB) hat sich zum Ziel gesetzt, diese vielseitigen Initiativen in einem Landesnetzwerk zu vereinen. Dieses Netzwerk soll die politische Sichtbarkeit erhöhen, gegenseitige Unterstützung fördern und gemeinsame Projekte ermöglichen. Die Brandenburger Energiegemeinschaften haben sich zusammengeschlossen, um die Entwicklung der Bürgerenergie voranzutreiben und ihr mehr Gewicht zu verleihen. Dieser Landesverband steht für eine zukunftsorientierte, bürgernahe und umweltbewusste Energiewende in Brandenburg.

Grundlage unserer Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Organisationen und Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Extremistische Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung und rassistisch oder fremdenfeindlich organisierte Organisationen sowie deren Mitglieder können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Bürgerenergie Brandenburg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Müncheberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - d) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

- e) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
- f) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- zu a) die Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten, Praxismodellen und Konzepten, die dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen dienen; oder der Vermittlung und Koordination von Freiwilligenarbeit und anderen Formen des bürgerschaftlichen und staatsbürgerlichen Engagements, die zur Einsparung, Gewinnung und Versorgung mit erneuerbarer Energie dienen und vorbildhaft für Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutz wirken;
- zu b) die Sammlung, Analyse und Vermittlung von Kenntnissen zu Akteuren, Initiativen, Methoden, Konzepten und Strukturen der dezentralen Energieversorgung sowie die Erarbeitung eines entsprechenden Grundlagenwissens nach wissenschaftlichen Standards und die finanzielle Unterstützung entsprechender Vorhaben in Wissenschaft und Forschung;
- zu c)
 - den Aufbau eines Netzwerks zum lernenden Austausch zwischen relevanten gesellschaftlichen Akteuren im Bereich der Bürgerenergie;
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung an öffentlichen Diskussionen zu Energietechnik, Energiewirtschaft und -politik;
 - die sachorientierte Information und mediale Aufbereitung von „Bürgerenergie“-Thematiken und Vermittlung entsprechender Potentiale durch Print- und Online-Publikationen sowie audio-visuelle Hilfsmittel und Ausstellungen;
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und den fachlichen Austausch unter Bürgerinitiativen, Betreiber*innen von Bürgerenergieanlagen, gemeinnützigen Einrichtungen, Vertreter*innen der Verwaltungen, Fachexpert*innen und anderen Interessierten;
- zu d) die unentgeltliche Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem Gebiet der dezentralen Energieversorgung;
- zu e) Maßnahmen der Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen unterschiedlicher Ausrichtungen der in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten energiepolitischen Strategien auf die Entwicklung des demokratischen Staatswesens und die es tragenden Grundprinzipien;
- zu f) Aktivitäten, die nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns ausgerichtet sind, sondern auf die Förderung der Allgemeinheit im Bereich der oben angeführten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins; sowie durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere solcher, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen.

4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Unmittelbarkeit), sofern er nicht im Wege der Mittelzuwendung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder und fördernde, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
 - a) Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, die sich für Bürgerenergie einsetzen. Diese können z.B. regional oder bundesweit tätige Netzwerke, Vereine, Verbände, Stiftungen, Genossenschaften oder Unternehmen sein, die im besonderen Maße den Zweck des Vereins unterstützen.
Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die gesetzlichen Vertreter aus, es sei denn, diese haben hierzu ein anderes Mitglied oder eine*n Mitarbeiter*in der juristischen Person bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.
 - b) Fördermitglieder können auch natürliche Personen sein und unterstützen den Verein durch Beratung, Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der bzw. dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist der bzw. dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Der Prozess des Ausschlusses folgt dem Verfahren in § 3 c).

§ 4 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Zur Deckung der durch die Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Kosten werden von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder werden jeweils vom Vorstand beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Zuwendungen durch Mitglieder, Fördermitglieder und Dritte, soweit sie die allgemeinen Ziele des Vereins unterstützen.
4. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eingeladen wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann als:
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden.Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/ oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied benannt gegebene E-Mail-Adresse/ Adresse versendet wurde.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens drei Mitgliedern ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter*in oder durch von ihm/ ihr Bevollmächtigte aus. Die Mehrstimmrechte sind einheitlich auszuüben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Eine Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei

Mitgliedern. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Anträge und Beschlüsse dokumentiert. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Tätigkeitsfeldern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen und Aufgaben des Vereins, Beteiligungen sowie über die Zuweisung von Aufgaben an den Vorstand, soweit sie über die im § 8 genannten Aufgaben hinausgehen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erörtert diesen. Sie genehmigt die Jahresrechnung des Vorjahres und entlastet den Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen und hat mindestens 2 und maximal 5 Mitglieder. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen jeweils Mitglied einer Mitgliedsorganisation des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand des Vereins können die Zustimmung der jeweiligen Mitgliedsorganisation zur Wahl ihres Mitglieds in den Vorstand verlangen.
2. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung oder seiner Abberufung im Amt.
4. Im Falle des Austritts eines Mitgliedes aus dem Verein endet auch die Vorstandsposition der jeweiligen natürlichen Person. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt. Ein vorzeitiger Austritt einzelner Vorstandsmitglieder kann durch Rücktritt erfolgen, der durch die Entlastung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden kann. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.
6. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestimmen und hierzu Vergütungs- und Vertretungsrechte regeln. Dies ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu bestätigen.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Aufgaben des Vereins,

2. Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Fördergelder und Spenden,
3. Die Regelung aller internen und externen Belange des Vereins.
4. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung und Aufgabendelegation, die zur Durchführung der vielseitigen Vereinsaufgaben notwendig ist, erfolgt in der Geschäftsordnung. Diese wird vom Vorstand erarbeitet.
5. Vorstandssitzungen können als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlungen durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist der Vorstand in der folgenden Sitzung in gleicher Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
7. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Änderung des Vereinszweckes, Liquidation

1. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder zu einem Beschluss über die Abberufung des Vorstandes ist mindestens die Vertretung von 75 % der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen der tatsächlich vertretenen Mitglieder erforderlich. Kommt kein Beschluss zustande so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit 75 % der vertretenen Stimmen entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bündnis Bürgerenergie (BBEn) e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.